



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Von Gott bewegt. Den Menschen verpflichtet.
Animés par Dieu. Engagés pour les humains.

Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten
Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen
(Pfarrstellenzuordnungsverordnung; PZV26¹)

Schlussbericht

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
Bereich Gemeindedienste und Bildung

Der Synodalrat
28. November 2024

Inhalt

Einleitung.....	3
Ausgangslage.....	3
Synodale Grundsätze.....	4
Vernehmlassung zur Konsultationsfassung.....	5
Modellrechnungen	7
Berücksichtigte Faktoren/Kriterien	7
Gewichtung der Faktoren/Kriterien.....	7
Stellenprozente in Abhängigkeit der Grösse einer Kirchengemeinde	8
Rechtliche Bestimmungen der PZV26 nach Artikeln.....	10
Art. 1: Gegenstand	10
Art. 2: Pfarrstellen.....	10
Art. 3: Zuordnungsgrundsätze	10
Art. 4: Zuordnungskriterien	10
Art. 5: Anzahl Angehöriger.....	10
Art. 6 Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner.....	11
Art. 7: Anzahl Kirchen.....	11
Art. 8: Bevölkerungsdichte.....	11
Art. 9: Zusammenarbeit	12
Art. 10: Zusatzaufgaben	12
Art. 11: Grundsätze	12
Art. 12: Überprüfung bei Vakanz	13
Art. 13: Generelle Überprüfung	13
Art. 14: Stellenabbau	14
Art. 15: Zuständige Stelle	15
Art. 16: Kommission.....	15
Art. 17 Rechtspflege.....	15
Art. 18 Aufhebung eines Erlasses.....	15
Art. 19 Änderung bisherigen Rechts	15
Art. 20 Inkrafttreten.....	15

Einleitung

Zu den herausforderndsten Aufgaben der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in den letzten Jahren gehörte die Neuregelung der Verteilung der vom Kanton finanzierten Pfarrstellen. Es war von Anfang an klar, dass es sich dabei nicht bloss um ein juristisch-administratives Geschäft handelt, sondern um ein Thema, bei dem die Kirche nach ihrem Selbstverständnis gefragt ist. Und bei dem auch ihre innere Solidarität auf die Probe gestellt wird. Wie, so lautet die Frage, sollen die personellen der Kirche so zugeordnet werden, dass damit ihrem Auftrag, die biblische Botschaft in der heutigen Gesellschaft zu vermitteln, am besten gedient wird. Auf dem Weg zu einer Neuregelung hat sich deutlich gezeigt, Ressourcenfragen sind immer auch Fragen nach dem Kirchesein der Kirche.

Der vorliegende Schlussbericht soll dazu dienen, den Prozess und das Ergebnis der Erarbeitung einer neuen Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen (Pfarrstellenzuordnungsverordnung, PZV26, KES 31.240¹), welche der Synodalrat am 4. April 2024 in zweiter Lesung verabschiedet hat und am 01. Januar 2025 in Kraft tritt, in kurzer Form verständlich und übersichtlich darzulegen. Dies einerseits mit Bezug auf die Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (EPZV14, BSG 412.111) und andererseits auf die Konsultationsfassung für eine PZV26.

Den Ausgangspunkt der Dokumentation bildet die geänderte kirchenpolitische Situation durch das neue Landeskirchengesetz (LKG, BSG 410.11), welche die Initialzündung für die neue Verordnung gab. Die Sommersynode legte in der Folge Grundsätze für die künftige Pfarrstellenzuordnung fest. Diese bildeten die Grundlage für die Erarbeitung eines Verordnungsentwurfs mit Gewichtungen einzelner Kriterien, die zur Berechnung des Stellenguthabens einzelner Kirchgemeinden dienen. Den entsprechenden Entwurf schickte der Synodalrat in die Vernehmlassung.

Für die Erarbeitung der definitiven Fassung der Verordnung wurden verschiedene kirchenpolitische Überlegungen herangezogen. Diese werden ausgeführt und illustriert. Abschliessend wird anhand der einzelnen Artikel aufgezeigt, welche Änderungen gegenüber der aktuell gültigen Verordnung und der Konsultationsfassung materiell vorgenommen wurden und wie sich diese begründen.

Ausgangslage

Bis zur Einführung des neuen Landeskirchengesetzes per 01.01.2020 beschloss der Grosse Rat des Kantons Bern die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen. Letztmals geschah dies per 01.01.2015 auf der Grundlage eines Grossratsbeschlusses vom 04.09.2014 (BSG 412.11). Dieser Beschluss bildete den gesetzlichen Rahmen für die vom Regierungsrat am 28. Januar 2015 erlassene EPZV14.

Mit dem neuen Landeskirchengesetz wurden die Landeskirchen ermächtigt, die Pfarrstellenzuordnung künftig eigenständig zu regeln. Am 19. März 2020 beauftragte der Synodalrat die Bereiche Gemeindedienste und Bildung, Sozialdiakonie und Theologie damit, ihm eine ausführliche Projektplanung zur Ausarbeitung einer neuen Pfarrstellenzuteilungsverordnung (PZV) vorzulegen. Am 17. Dezember 2020 verabschiedete er diese Projektplanung und setzte die Arbeitsgruppe «Zukunft Pfarrstellen» (AG PZV) unter der Leitung von Synodalrat Roland Stach ein. Zudem sollten der Arbeitsgruppe je zwei Vertretungen des kantonalen Pfarrvereins (PV) und des Kirchgemeindevorstands (kgv) sowie die Bereichsleitenden der Bereiche Gemeindedienste und Bildung, Sozialdiakonie, Theologie und Zentrale Dienste angehören. Der Auftrag an die Arbeitsgruppe lautete, zuhanden der Synode Grundsätze zu erarbeiten, auf deren Grundlage der Synodalrat eine neue Pfarrstellenzuteilungsverordnung (PZV) erarbeiten kann.

¹ <https://www.refbejuso.ch/kes>

Die Bestimmung nach EPZV14, wonach im Jahr 2022 eine generelle Überprüfung der Pfarrstellen erfolgen sollte, wurde mit Beschluss des Synodalrates vom 25. Februar 2021 ausgesetzt bzw. zurückgestellt. Dies mit der Argumentation, dass anlässlich der Verhandlungen zum neuen Landeskirchengesetz Planungssicherheit bis Ende 2025 versprochen worden war. Somit wurde zu diesem Zeitpunkt darauf verzichtet, die Pfarrstellen den gesunkenen Mitgliederzahlen anzupassen. Etliche Kirchgemeinden leben inzwischen in Bezug auf die ihnen zugedachten Pfarrstellen auf «zu grossem Fuss».

Für die AG PZV war mit Blick auf die Erarbeitung von Grundsätzen von Anfang an zentral, sich darüber zu verständigen, welche Entwicklungen in der Kirche durch die neue Stellenzuteilung begünstigt und unterstützt werden sollten. Die neue Verordnung zur Zuordnung der Pfarrstellen sollte dazu beitragen, dass diese ihren Auftrag in einer zunehmend säkularen Gesellschaft und unter knapper werdenden Ressourcen bestmöglich erfüllen kann. Als theologische Leitfrage wurde formuliert: Welche Zuteilung der personellen Ressourcen dient am besten der Kommunikation des Evangeliums in der heutigen Gesellschaft?

Synodale Grundsätze

Nach einem intensiven 12monatigen Prozess legte die AG PZV dem Synodalrat am 27. Januar 2022 konsensual mögliche Grundsätze vor, die für dessen Diskussion den Rahmen bildeten. Am 27. Januar 2022 beschloss der Synodalrat auf dieser Grundlage zuhanden der Sommersynode 2022 unter dem Motto «Bewährtes pflegen – Räume öffnen» acht Grundsätze, die er in einer Botschaft an die Synodalen näher begründete. Diese Grundsätze machen unter anderem Angaben zu den einzelnen Zuteilungskriterien, lassen deren Gewichtung aber offen. Dieser Schritt sollte in der Kompetenz des Synodalrats verbleiben, um die verfügbaren Mittel angemessen mitberücksichtigen zu können. Die konkrete Zuordnung der Pfarrstellenprozente auf die einzelnen Kirchgemeinden blieb damit zum Zeitpunkt der Synodediskussion offen.

Die acht vom Synodalrat vorgeschlagenen Grundsätze wurden von der Synode am 24. Mai 2022 eingehend diskutiert und schliesslich mit einer Ergänzung betreffend Grundsatz 3 in folgendem Wortlaut verabschiedet:²

Grundsatz 1

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn verstehen sich weiterhin als eine vor Ort präsente Volkskirche. Der Grossteil der verfügbaren Ressourcen für Pfarrstellen soll deshalb nach wie vor den Kirchgemeinden zugutekommen. Deren Zuordnung an die einzelnen Kirchgemeinden erfolgt nach einem einheitlichen Berechnungsschlüssel unter Verwendung definierter messbarer Kriterien.

Grundsatz 2

Das bisherige Kriterium «Mitglieder» soll weiterhin massgebend sein. Neu berücksichtigt werden soll auch die Wohnbevölkerung einer Kirchgemeinde. Dieses Kriterium trägt dem volkskirchlichen Selbstverständnis Rechnung, dass das Handeln der Kirche sich nicht allein an den Mitgliedern orientiert, sondern ebenso am Ganzen der Gesellschaft. Es entspricht der Tatsache, dass der Kanton die 2. Säule seiner Beiträge für «Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse» ausrichtet.

Grundsatz 3

Das Kriterium «Anzahl Kirchen» soll für die Berechnung beibehalten werden, weil es auch den Gesichtspunkt des kirchlichen Lebens in die Zuordnung einbezieht und unerwünschte Effekte der auf die

² Protokoll der Synode vom 24./25. Mai 2022 S. 63

Mitglieder bzw. die Wohnbevölkerung bezogenen Kriterien abmildern kann. Dasselbe gilt für das Kriterium «Bevölkerungsdichte» als Berechnungsfaktor. Bei der Zuordnung von Pfarrstellen an die Kirchgemeinden ist ebenfalls zu berücksichtigen, wenn einzelne Kirchgemeinden kirchliche Aufgaben in einem regionalen, kantonalen oder nationalen Umfeld zu leisten haben, die über das eigene Kirchgemeindegebiet hinaus reichen.

Grundsatz 4

Die Pfarrstellenzuordnung soll ein vielfältiges kirchliches Leben und attraktive Pfarrstellen begünstigen. Für beides hat eine verstärkte regionale Zusammenarbeit ein wichtiges Potenzial. Kirchgemeinden mit rechnerisch weniger als 50 Stellenprozenten sind deshalb angehalten, eine Zusammenarbeit mit mindestens einer anderen Kirchgemeinde einzugehen. Im Gegenzug wird ein «Kooperationsbonus» ausgerichtet.

Grundsatz 5

Neben den Gemeindepfarrstellen erfüllen Spezialpfarrämter unverzichtbare Dienste in unserer Kirche. Dazu gehören namentlich Heim- und Psychiatrieseelsorgestellen sowie Regionalpfarrämter. Diese Stellen sollen gemessen am aktuellen Bedarf weiterhin ausreichend dotiert werden.

Grundsatz 6

Unverzichtbar sind für unsere Kirche auch neue Formen kirchlicher Präsenz, welche nachweislich dazu beitragen, Menschen mit dem Evangelium in Kontakt zu bringen, die ansonsten nicht oder unzureichend erreicht werden. Innovative Projekte können von Einzelnen und Gruppen ausgehen, aber auch durch Kirchgemeinden oder die Landeskirche initiiert werden. Bewähren sich solche Projekte über einige Jahre, können sie in feste Stellen oder Stellenanteile überführt werden. Dafür ist innerhalb der verfügbaren Ressourcen ein Stellenkontingent von 3% bereitzustellen, das nach einheitlichen Kriterien vom Synodalarat verwaltet wird.

Grundsatz 7

Sämtliche Pfarrstellen werden analog zur Beitragsperiode des Kantons alle sechs Jahre generell überprüft. Grundsätzlich erfolgen Änderungen über alle Stellentypen hinweg.

Grundsatz 8

Für die Umstellung auf die neuen Kriterien und den Vollzug der Zuordnung sind ausreichende Übergangsfristen vorzusehen. Die Daten für die generelle Überprüfung werden jeweils zwei Jahre vor einer neuen Beitragsperiode erlassen und die Umsetzung in den Kirchgemeinden geschieht in den ersten beiden Jahren der neuen Beitragsperiode.

Das Ergebnis der Schlussabstimmung in der Sommersynode vom 24. Mai 2022 über die acht Grundsätze lautete 138 Ja-Stimmen bei 5 Nein und 3 Enthaltungen.

Vernehmlassung zur Konsultationsfassung

Auf der Grundlage des Beschlusses der Sommersynode 2022 vom 24. Mai 2022 hat der Synodalarat in der Folge einen 18 Artikel umfassenden Verordnungsentwurf für eine PZV²⁶ erstellt, den er im September 2022 beim Evangelisch-reformierten Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn und beim

³ Die Abkürzung «PZV26» für die geplante Verordnung spielt auf die zweite Phase für die kantonalen Mittel an die Landeskirche per 2026 an; einer der Auslöser für die Erarbeitung einer neuen rechtlichen Grundlage für die künftige Zuordnung der Pfarrstellen.

Kirchengemeindeverband des Kantons Bern als formelle Vernehmlassungspartner in die Konsultation schickte⁴. Mittels einer eingefärbten Synopse der bisherigen Verordnung (EPZV14) und dem Vorschlag für eine PZV26 Verordnung wurde sichtbar gemacht, welche Regelungen Änderungen erfahren sollten. Um sicherzustellen, dass die Verordnung finanziell umsetzbar ist, fanden bei der Erarbeitung des Vorschlages verschiedene rechnerische Szenarien Anwendung.

Die beiden Verbände wurden vom Synodalarat eingeladen, bis Ende Februar 2023 mittels einer nach Artikel strukturierten Antworttabelle sachdienliche Rückmeldungen zum Entwurf abzugeben. Einleitend waren sie gebeten, Fragen nach der Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit des Verordnungsentwurfs und der Notwendigkeit zusätzlicher Regelungen zu beantworten.

Zusätzlich zu Pfarrverein und Kirchengemeindeverband nahmen eine Anzahl Kirchgemeinden, kirchliche Bezirke, Einwohnergemeinden sowie weitere politische Akteure die Gelegenheit wahr, schriftliche Rückmeldungen mit Anmerkungen, Kritik und Verbesserungsvorschlägen bei den Gesamtkirchlichen Diensten einzureichen.

Die Rückmeldungen zur Vernehmlassung umspannen eine breite Palette an Einschätzungen, Meinungen, Bedenken und Vorschlägen. Der ausführliche Auswertungsbericht dazu konnte Ende 2023 veröffentlicht werden⁵. Er hält abschliessend fest, das Wohl der Gesamtkirche und die Verkündigung des Evangeliums über das ganze Kirchengebiet hinweg müssten vor Einzelinteressen stehen. Allfällige Anpassungen der Verordnung sollten sich deshalb daran messen lassen, dass sie dem grossen Ganzen besser dienen als die Konsultationsfassung des Synodalrates.

Auf Grundlage der Auswertung der Vernehmlassung durch den Gesamtprojektausschuss PZV (GPA PZV), der inzwischen für diesen Zweck gebildet worden war, nahm der Synodalarat eine gezielte Überarbeitung der Verordnung vor. Dabei stützte er sich auch auf Modellrechnungen. Er entschied sich bezüglich der Gewichtung der Kriterien für zwei Anpassungen gegenüber der Konsultationsfassung der Verordnung. Beide Anpassungen tragen dazu bei, dass bei der Umsetzung der neuen Verordnung die Pfarrstellenprozente im Vergleich zu den Zahlen nach EPZV14 rechnerisch bei einer grösseren Zahl von Kirchgemeinden unverändert bleiben. Einerseits wurde die Anzahl Einwohner:innen, die zu einem Pfarrstellenprozent berechtigt, moderat erhöht (218 statt 200) und dadurch das Gewicht des entsprechenden Kriteriums leicht vermindert, andererseits der Faktor Bevölkerungsdichte stärker gewichtet.⁶ Mit beiden Änderungen soll den Anliegen der ländlichen Kirchgemeinden besser entsprochen werden.

Von Beginn weg war es dem Synodalarat sehr wichtig, über das ganze Kirchengebiet hinweg eine möglichst ausgeglichene und nachvollziehbare Lastenteilung bei der Zuordnung der Pfarrstellen zu erreichen und soweit möglich stabile Verhältnisse zu schaffen bzw. erhalten. Zum Zeitpunkt des Wechsels zur neuen Verordnung soll eine möglichst moderate Veränderung stattfinden (vgl. Abb. 3). Gesamtkirchengemeinden sowie Kirchgemeinden mit über 15'000 Angehörigen, welche unter der EPZV14 bei Vakanzen von Kürzungen verschont geblieben sind, müssen jedoch beim Übergang zur neuen Verordnung wegen des zwischenzeitlichen Mitgliederverlusts mit grösseren Veränderungen – sprich Kürzungen – rechnen.

⁴ In der Folge bezeichnet als «Konsultationsfassung der Verordnung»

⁵ [Bericht zu den Vernehmlassungsergebnissen vom 16.11.2023](#)

⁶ Da das Gesamtvolumen an Stellen für die Zuordnung durch die verfügbaren Mittel «gedeckelt» ist, müssen Veränderungen bei der Gewichtung eines Kriteriums bei mindestens einem anderen Kriterium kompensiert werden.

Modellrechnungen

Berücksichtigte Faktoren/Kriterien

In der vom Kanton geprägten EPZV14 werden die Pfarrstellen anhand der drei Kriterien «Mitgliederzahl», «Anzahl Kirchen» und «Bevölkerungsdichte» zugeordnet. Diese Kriterien wurden in die PZV26 übernommen. Synodegrundsatz zwei berücksichtigt zusätzlich das Kriterium «Wohnbevölkerung». In Zeiten rückläufiger Mitgliederzahlen stellt die Berücksichtigung der Einwohnerzahl einen stabilisierenden Faktor dar. Zudem wird mit diesem Kriterium dem Umstand Rechnung getragen, dass die Beiträge des Kantons für gesamtgesellschaftliche Leistungen der gesamten Bevölkerung zugutekommen sollen. Rückmeldungen aus der Vernehmlassung bestätigten, dass die Inanspruchnahme von Diensten der reformierten Kirche bereits jetzt nicht auf Konfessionsmitglieder beschränkt ist. Diesem Umstand wird damit künftig auch formell Rechnung getragen.

Gewichtung der Faktoren/Kriterien

Bei einer begrenzten Anzahl an verfügbaren Stellen, steht die Gewichtung der einzelnen Faktoren zwangsläufig in Abhängigkeit zueinander. Durch die Berücksichtigung der Bevölkerungszahl als zusätzliches Kriterium gegenüber der EPZV14, stellte sich zwangsläufig die Frage, welche/r andere/n Faktor/en weniger stark gewichtet werden.

Aus den grafischen Darstellungen wird deutlich, dass nach den Gewichtungen von EPZV14 fast drei Viertel (195) der 271,75 verfügbaren Stellen über das Kriterium Mitglieder vergeben werden (Abb. 1), während es nach PZV26 etwas über die Hälfte sein werden (146,3) (Abb. 2). Dieser Rückgang wird nahezu vollständig durch den neuen Faktor gefüllt: Neu werden 48 Stellen (knapp ein Viertel) über das Kriterium der Einwohner:innen als stabilisierender Faktor vergeben (146,3+48=194,3).

Die Gewichtung der Faktoren «Anzahl Kirchen» sowie «Bevölkerungsdichte» nach PZV26 ändert sich nicht gegenüber EPZV14. Weiterhin werden 62,5 Stellen für den Faktor «Anzahl Kirchen» (Stichwort «Kirchturm») sowie total 14,3 (5,7+8,6=14,3) Stellen für den Faktor «Bevölkerungsdichte» vergeben.

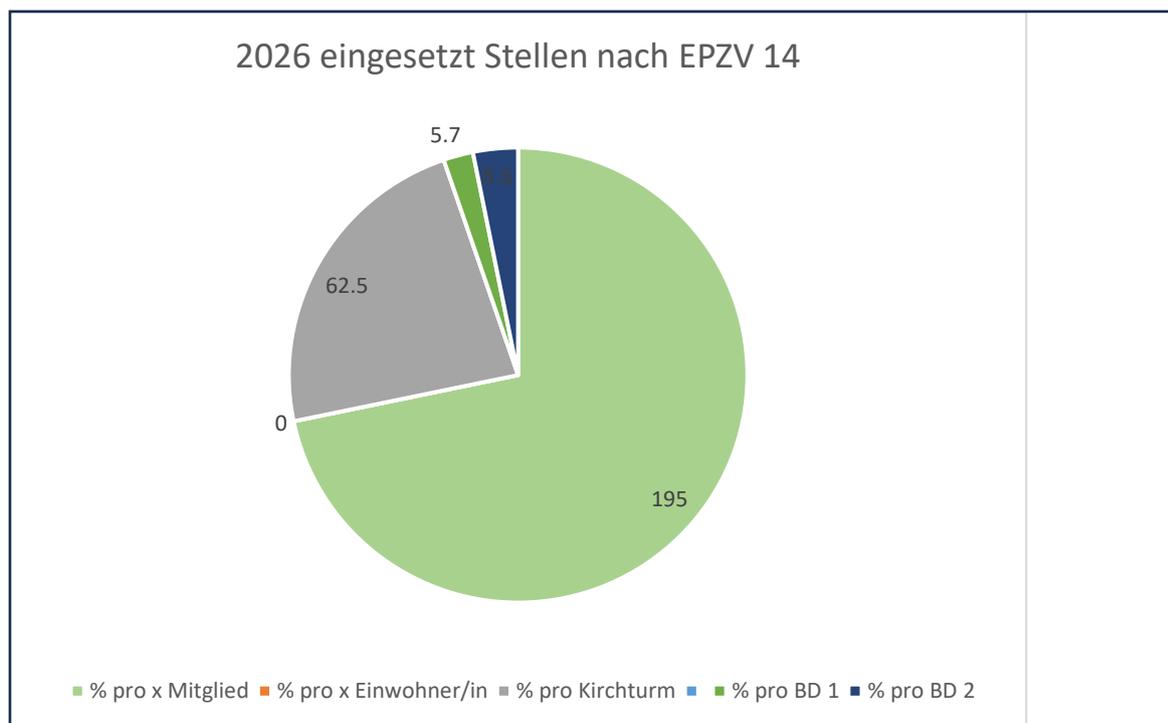


Abb. 1: Gewichtung der Faktoren nach EPZV14

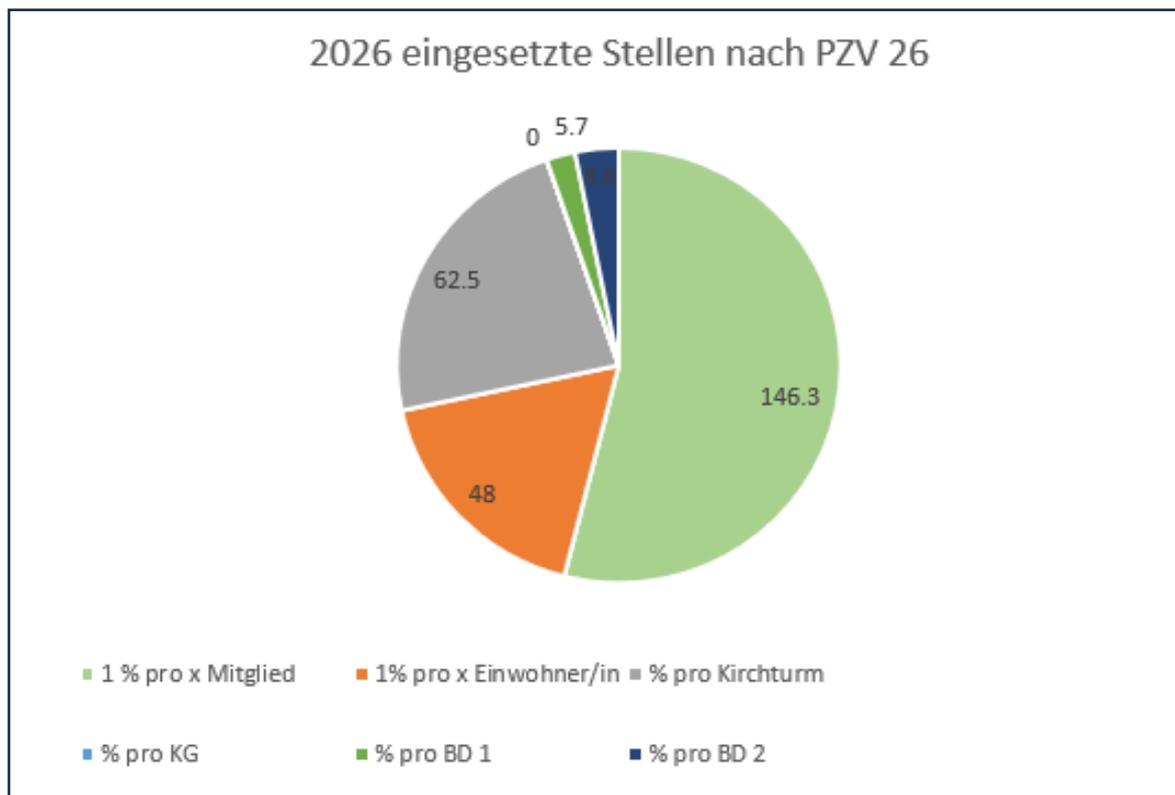


Abb. 2: Gewichtung der Faktoren nach PZV26

Stellenprozente in Abhängigkeit der Grösse einer Kirchgemeinde

Die Definition und Gewichtung der einzelnen Faktoren führt dazu, dass Kirchgemeinden mit 2000 und weniger Mitgliedern im Vergleich zu grösseren Kirchgemeinden von einem Schutz profitieren. Je kleiner eine Kirchgemeinde ist, desto mehr Stellenprozente pro Mitglied stehen ihr rechnerisch zu. Damit soll verhindert werden, dass Kleinststellen entstehen. Diese Logik, die bereits die EPZV14 prägte, wurde grundsätzlich in die PZV26 übernommen.

Abb. 3 zeigt die Stellenprozente pro 1000 Mitglieder. Die orange Linie bildet die Verhältnisse nach EPZV14 ab, die grüne Linie jene nach PZV26. Während kleinere Kirchgemeinden rechnerisch neu minim weniger bevorteilt werden (siehe linke Seite der Grafik), stehen die grossen Kirchgemeinden aufgrund des Faktors Bevölkerungszahl im Gegenzug insgesamt etwas besser da (rechte Seite der Grafik). Davon profitieren – allerdings beide moderat – einerseits grossflächige Kirchgemeinden in der Peripherie des Kirchengebiets und andererseits städtische Zentren. Unter den Agglomerationsgemeinden gibt es abhängig von der Entwicklung in den vergangenen Jahren sowohl Gewinner wie auch Verlierer.

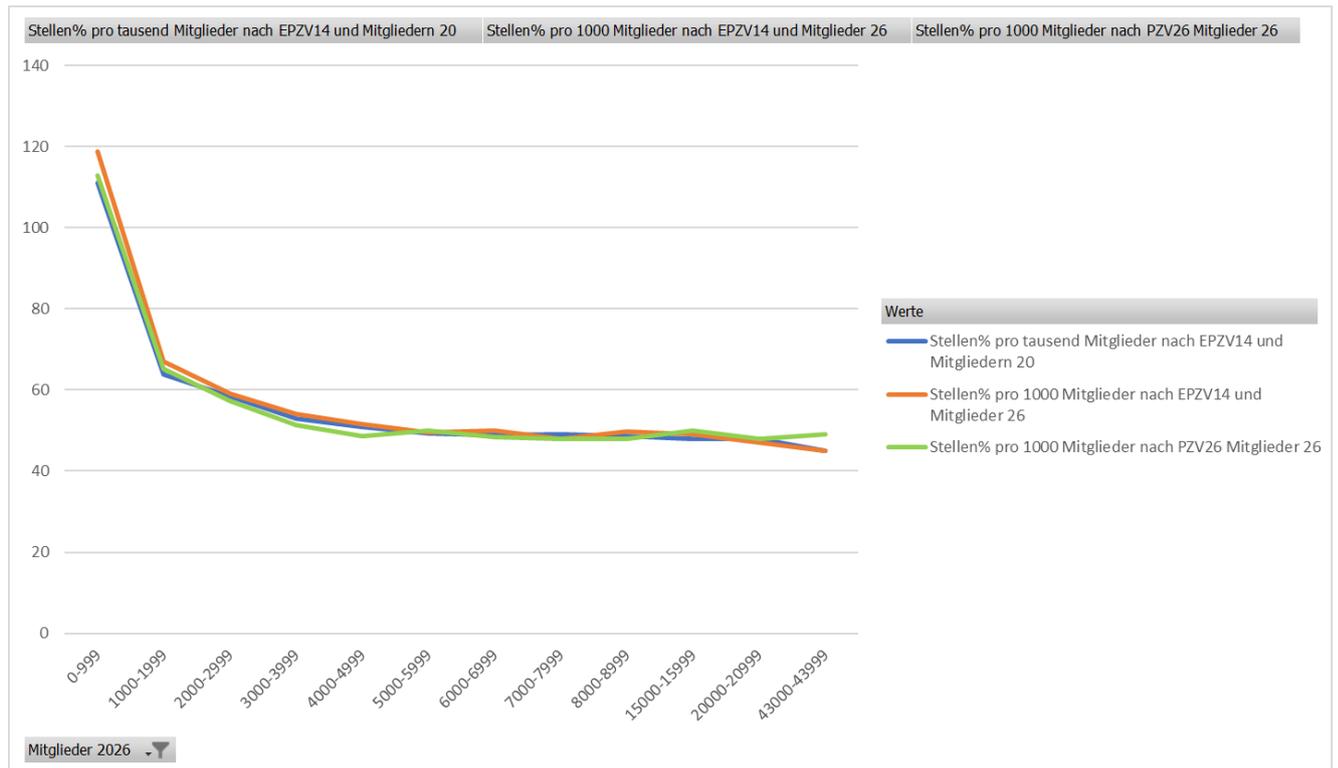


Abb. 3: Stellenprozente nach Grössenkatgorie einer Kirchgemeinde: EPZV14 (orange) und PZV26 (grün) im Vergleich

Bei den Modellrechnungen gilt generell einschränkend zu beachten, dass es sich um einen generalisierten Blick auf die Gesamtsituation handelt. Dieser zeigt insgesamt, dass die PZV26 unter Miteinbezug des erwarteten Mitgliederschwundes sowohl zum Zeitpunkt der Einführung wie auch perspektivisch eine vergleichsweise hohe Stabilität verspricht, wie es politisch angestrebt wird. Die Genauigkeit der Modelle ist jedoch insgesamt beschränkt und diese erlauben keine Aussagen für einzelne Kirchgemeinden. Für die Mitgliederzahl 2026 wurde mit Annahmen und Prognosen gearbeitet, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der PZV26 nicht validiert waren/werden konnten.

Abschliessend sei noch einmal betont, dass die Modellrechnungen stets auf einen Vergleich zwischen alter (EPZV14) und neuer (PZV26) Verordnung abzielten und entsprechend *vergleichende* Aussagen machen.

Rechtliche Bestimmungen der PZV26 nach Artikeln

Art. 1: Gegenstand

In Artikel 1 wird der Gegenstand der Verordnung umschrieben. Der Wortlaut lehnt sich an die bisherige Bestimmung in Art. 1 Abs. 1 der EPZV14 an. Die Verordnung findet nur für den Kanton Bern Anwendung.

Art. 2: Pfarrstellen

Die Begriffe «Gemeindepfarrstellen» und «Spezialpfarrstellen» sowie deren Definition sind grundsätzlich Art. 2 der EPZV14 entnommen. Sie gehen zurück auf Art. 19 im alten Landeskirchengesetz. Der Grossrat hatte letztmals am 4. September 2014 ab 1. Januar 2019 für die Evangelisch-reformierte Landeskirche 309,70 Gemeindepfarrstellen und 25,90 Spezialpfarrstellen beschlossen. Für die beiden Kategorien kommen unterschiedliche Zuordnungskriterien zur Anwendung.

Der Begriff der «Gemeindepfarrstellen» ist selbsterklärend. Unter dem Begriff «Spezialpfarrstellen» fallen wie bisher Pfarrstellen, die den Kirchgemeinden für die Betreuung von Alters- und Pflegeheimen auf ihrem Gemeindegebiet zugesprochen werden, andererseits Pfarrstellen für besondere Aufgaben (z.B. Ausbildungspfarrstellen an der Universität, Pfarrstellen in der Spezialseelsorge sowie die Regionalpfarrstellen). Im Vergleich zur EPZV14 kommen insbesondere die Spezialpfarrstellen, welche den neuen Formen kirchlicher Präsenz dienen, dazu. Sie werden in einem eigenen Absatz geregelt und gehen zurück auf den von der Synode beschlossenen Grundsatz 6. Demnach ist für diese Kategorie innerhalb der verfügbaren Ressourcen ein Stellenkontingent von 3% bereitzustellen.

In Absatz 5 wird festgehalten, dass die Zuordnung der Spezialpfarrstellen in einer separaten Verordnung geregelt wird. Bisher gab es das nicht. Der Kanton Bern hatte die Zuordnung der Spezialpfarrstellen nur rudimentär in Artikel 12 EPZV14 geregelt.

Art. 3: Zuordnungsgrundsätze

Artikel 3 enthält ein paar allgemeine Bestimmungen zur Zuordnung der Gemeindepfarrstellen. Diese Bestimmungen sind grundsätzlich aus der EPZV14 übernommen worden. So entspricht Absatz 3 PZV26 Artikel 6 Absatz 3 EPZV14 und Absatz 2 PZV26 ist vereinfacht Art. 10 EPZV14 entlehnt worden. Wie bis anhin erhalten Kirchgemeinden, die in Gesamtkirchgemeinden zusammengeschlossen sind, keine Stellenprozente zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt an die Gesamtkirchgemeinde, nach Massgabe ihrer Angehörigen, Einwohner:innen, Kirchen und Bevölkerungsdichte.

In Absatz 4 werden die Kirchgemeinden verpflichtet, der zuständigen Stelle der gesamtkirchlichen Dienste die für die Zuordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 4: Zuordnungskriterien

In dieser zentralen Bestimmung der Verordnung werden die Kriterien aufgelistet, welche für die Zuordnung der für Gemeindepfarrstellen vorgesehenen Stellenprozente zu den Kirchgemeinden zu berücksichtigen sind. Die ersten vier Kriterien finden auf alle Kirchgemeinden «automatisch» Anwendung. Der Kooperationsbonus sowie Stellenprozente für Zusatzaufgaben werden nur auf Gesuch hin gewährt.

Art. 5: Anzahl Angehöriger

Der Wortlaut von Artikel 5 ist grundsätzlich von Artikel 7 EPZV14 übernommen worden. Pro 32 Konfessionsangehörige wird den Kirchgemeinden 1 Stellenprozent zugeordnet. Diese Zahl ist von 24 auf

32 erhöht worden, was zur Folge hat, dass für eine bestimmte Anzahl Angehöriger weniger Stellenprozente resultieren. Diese Änderung war notwendig, weil mit der Anzahl Einwohner:innen ein zusätzliches Kriterium eingeführt wird.

Massgebend ist im Vergleich zur EPZV14 nicht mehr die Anzahl registrierter Angehöriger bei der zuständigen Einwohnerkontrolle, sondern bei der Steuerbehörde. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Zahlen der Steuerbehörde verlässlicher sind.

Art. 6 Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner

Das Kriterium der Anzahl Einwohner:innen ist neu. Wie bereits weiter vorne festgehalten, stellt die Berücksichtigung der Einwohnerzahl in Zeiten rückläufiger Mitgliederzahlen einen stabilisierenden Faktor dar. Zudem wird mit diesem Kriterium dem Umstand Rechnung getragen, dass die Beiträge des Kantons für gesamtgesellschaftliche Leistungen der gesamten Bevölkerung zu Gute kommen sollen. Pro 218 Einwohner:innen wird den Kirchgemeinden 1 Stellenprozent zugeordnet. Aufgrund der Vernehmlassungseingaben ist die Anzahl von 200 (Konsultationsfassung) um 18 erhöht worden und im Gegenzug die Relevanz der Bevölkerungsdichte wieder etwas vergrössert worden. Im Vergleich zu der Konsultationsfassung führt dies zu einer geringfügigen Besserstellung kleinerer Kirchgemeinden.

Auch hier sind, wie bei der Anzahl Angehöriger, die Zahlen der Steuerbehörde massgebend.

Art. 7: Anzahl Kirchen

Kirchgemeinden erhalten 25 Stellenprozente pro Kirche. Allerdings ist in Absatz 3 eine Obergrenze vorgesehen. Auch dann, wenn in einer Kirchgemeinde mit beispielsweise knapp 12'000 Angehörigen mehr als drei Kirchen vorhanden sind, werden nicht mehr als 75 Stellenprozente gutgeschrieben. Welche Kirchen anrechenbar sind, bestimmt der Synodalrat in separaten Bestimmungen. Zurzeit macht er dies in der Verordnung über die anrechenbaren Kirchen (KES 31.230).

Die Absätze 1 bis 3 sind grundsätzlich unverändert von Artikel 8 EPZV14 übernommen worden. Lediglich die Höchstgrenze ist dahingehend angepasst worden, dass Kirchgemeinden mit mehr als 40'001 Angehörigen sieben Kirchen angerechnet werden können.

Fusioniert eine Kirchgemeinde mit rund 11'000 Angehörigen (drei Kirchen) mit einer mit rund 13'000 Angehörigen (vier Kirchen) könnten der fusionierten Kirchgemeinde mit insgesamt rund 24'000 Angehörigen aufgrund der Höchstwerte in Absatz 3 nur noch fünf statt sieben Kirchen angerechnet werden, was eine Senkung im Umfang von 50 Stellenprozenten bedeuten würde. Um dieser Folge entgegenzuwirken, ist Absatz 4 eingefügt worden. Die fusionierten Kirchgemeinden werden demnach bis zur übernächsten generellen Überprüfung, bezüglich dem Kriterium Anzahl Kirchen, so behandelt, wie wenn sie nicht fusioniert hätten.

Art. 8: Bevölkerungsdichte

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich derjenigen in Artikel 9 EPZV14 (Abs. 1 entspricht Abs. 1; Abs. 4 entspricht neu Abs. 2; Abs. 2 entspricht neu Abs. 3 und Abs. 3 entspricht neu Abs. 4). Massgebend für die Zuordnung ist die durchschnittliche Bevölkerungsdichte in den die Kirchgemeinde bildenden Einwohnergemeinden. Als Grundlage dienen hier alle Einwohner:innen, unabhängig von ihrer Konfession. Zweck der Bestimmung ist es, Kirchgemeinden in dünn besiedelten Gebieten zusätzliche Pfarrstellenprozente zuzuordnen, weil die Betreuung ihrer Angehörigen zeitaufwändiger ist. Kirchgemeinden mit 20 und mehr Einwohnern pro Hektar Siedlungsfläche erhalten keine zusätzlichen Stellenprozente.

In der Konsultationsfassung war vorgesehen, das Kriterium Bevölkerungsdichte weniger stark zu gewichten. Aufgrund der Vernehmlassungseingaben ist davon wieder abgesehen worden und die Werte entsprechen nun wieder denjenigen der EPZV14. Da der Mitgliederschwund mit hoher Wahrscheinlichkeit höher ausfallen wird, als vorher angenommen wurde, bietet die schliesslich beschlossene Variante langfristig gesehen eine höhere Stabilität. Zudem werden periphere grossflächige Kirchgemeinden sowie Kirchgemeinden mit weniger Mitgliedern stärker von dieser Variante profitieren.

Wie beim Kriterium Anzahl Kirchen, werden auch hier fusionierte Kirchgemeinden bis zur übernächsten generellen Überprüfung, bezüglich dem Kriterium Bevölkerungsdichte, so behandelt, wie wenn sie nicht fusioniert hätten.

Art. 9: Zusammenarbeit

Mit dieser Bestimmung soll die Zusammenarbeit unter Kirchgemeinden gefördert werden, welche aufgrund der Kriterien in den Artikeln 5 bis 8 weniger als 50 Stellenprozente zugeordnet erhalten. Eine entsprechende Regelung gab es in der EPZV14 nicht. Der Inhalt konkretisiert den von der Synode beschlossenen Grundsatz 4. Die Pfarrstellenzuordnung soll ein vielfältiges kirchliches Leben und attraktive Pfarrstellen begünstigen. Für beides hat eine verstärkte regionale Zusammenarbeit ein wichtiges Potenzial. Arbeiten die erwähnten Kirchgemeinden zusammen, können sie von einem «Kooperationsbonus» profitieren.

In Absatz 2 und 3 werden die weiteren Voraussetzungen für den Kooperationsbonus geregelt. Insbesondere wird dabei auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a bis d der Richtlinie zur Ausgestaltung der Dienstwohnungspflicht für Pfarrerinnen und Pfarrer (KES 41.012) verwiesen.

Art. 10: Zusatzaufgaben

Der Artikel zu den Zusatzaufgaben ist in den Grundzügen Artikel 11 EPZV14 entnommen. Er trägt der Tatsache Rechnung, dass einzelne Kirchgemeinden Aufgaben zu bewältigen haben, welche die ganz überwiegende Mehrheit der Kirchgemeinden nicht erbringen müssen. In Frage kommen zum Beispiel Zentrumsfunktionen, die etwa das Berner Münster abdeckt, oder Koordinationsfunktionen in grossen Gemeindeverbänden mit Kooperationsverträgen. Eine Ausnahme bildet die Abgeltung des Zusatzaufwandes, der aus der Zweisprachigkeit in den Kirchgemeinden Nidau und Pilgerweg-Bielersee resultiert. Letztere wurde bereits in Artikel 11 EPZV14 im Wortlaut abgebildet. Neu werden daneben explizit noch kirchliche Aufgaben in einem regionalen, kantonalen und nationalen Umfeld erwähnt. Dies geht auf eine Ergänzung des Grundsatzes 3 durch die Synode zurück und meint damit insbesondere die bereits erwähnten Zentrumsfunktionen.

Da die Zuordnung von Stellenprozente für Zusatzaufgaben nicht anhand von einfach messbaren Kriterien, wie beispielsweise der Anzahl Angehöriger, erfolgen kann, ist für deren Zuordnung die Kommission zuständig, welche Spezialpfarrstellen zuordnet (vgl. auch Art. 15 Abs. 3 PZV26). Entsprechend finden für das Verfahren auch die Artikel 12 bis 16 der Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Spezialpfarrstellen (Verordnung über die Spezialpfarrstellenzuordnung; PZV-S26; KES 31.260) sinngemäss Anwendung.

Art. 11: Grundsätze

In den Artikeln 11 bis 14 wird die Überprüfung der den Kirchgemeinden zugeordneten Gemeindepfarrstellen geregelt. In Artikel 11 Absatz 1 (bisher in Art. 13 Abs. 1 EPZV14) wird dabei der Grundsatz festgehalten, dass die Stellenprozente einerseits bei einer Vakanz und andererseits generell alle sechs Jahre überprüft werden.

In Absatz 2 wird explizit erwähnt, dass den Kirchgemeinden vor der Verfügung das rechtliche Gehör gewährt werden muss. Dies ergibt sich auch aus Artikel 21 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21), welches nach dessen Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d auch auf Organe der Landeskirchen Anwendung findet.

Art. 12: Überprüfung bei Vakanz

Im Vergleich zu den Regelungen in der EPZV14 wird in der PZV26 die Überprüfung bei einer Vakanz genauer geregelt. So wird explizit festgehalten, dass bei einer Vakanz die zugeordneten Pfarrstellen nur anhand der Kriterien der Anzahl Angehöriger, Einwohner:innen und der Bevölkerungsdichte überprüft werden. Die Anzahl Kirchen, sowie allfällige zusätzliche Stellenprozente aufgrund der Zusammenarbeit nach Artikel 9 oder für Zusatzaufgaben nach Artikel 10, werden nicht überprüft.

In Absatz 2 wird grundsätzlich die bisher in Artikel 14 Absatz 1 enthaltene Bestimmung übernommen, wonach ein Stellenabbau aufgrund einer Vakanz sofort zu erfolgen hat. Dies ist grundsätzlich sachgerecht. Beispielsweise bei einer Vakanz wegen einer Kündigung, hat die Kirchgemeinde genügend Zeit, sich darauf einzustellen. Die Erfahrungen haben aber gezeigt, dass diese Bestimmung bei einer Vakanz aufgrund des Ablebens einer Pfarrperson zu einem störenden Ergebnis führt. Entsprechend ist dieser Fall jetzt explizit geregelt und es werden einer betroffenen Kirchgemeinde drei Monate auf das Ende eines Monats zugestanden, bis der Abbau erfolgt.

Wie bisher (vgl. Art. 13 Abs. 2 EPZV14) sind grosse Kirch- und Gesamtkirchgemeinden von der Überprüfung bei Vakanz ausgenommen, weil dort regelmässig Vakanzen auftreten und eine ständige Überprüfung zu steter Unruhe führen würde.

Art. 13: Generelle Überprüfung

Im Vergleich zur EPZV14 werden in der PZV26 die einzelnen Regeln zur generellen Überprüfung nun übersichtlicher in einem Artikel zusammengefasst. Eine generelle Überprüfung findet alle sechs Jahre statt, abgestimmt auf die Beitragsperioden für die Beiträge des Kantons Bern an die Landeskirchen.

In Absatz 2 wird für die Kriterien der Anzahl Angehöriger und Einwohner:innen als Stichtag der 31. Juli im zweiten Jahr vor einer neuen Beitragsperiode definiert (in Art. 16 Abs. 1 EPZV14 fand sich eine vergleichbare Bestimmung). Verfügt werden die Pfarrstellenprozente am 15. Oktober im Jahr vor einer weiteren Beitragsperiode (vgl. Abs. 4 PZV26). Die Kirchgemeinden müssen die Änderung der zugeordneten Pfarrstellen während der ersten beiden Jahre der neuen Beitragsperiode vollziehen (auch diesbezüglich fand sich in Art. 18 Abs. 1 EPZV14 eine vergleichbare Bestimmung). Bezogen auf die zweite und dritte Beitragsperiode gemäss dem Landeskirchengesetz sieht der detaillierte Ablauf folgendermassen aus:

Vorgang / Beitragsperiode	2. Periode	3. Periode
Stichtag Datenerhebung (Angehörige / Einwohner:innen)	31.07.2024	31.07.2030
Überprüfung und Konsolidierung der Ergebnisse mit den Kirchgemeinden	31.07.2024 - 31.08.2024	31.07.2030 - 31.08.2030
Bereinigung aufgrund Eingaben der Kirchgemeinden	Bis Ende 2024	Bis Ende 2030
Grossratsbeschluss Kantonsbeitrag	Herbst 2024	Herbst 2030
Mitteilung der Ergebnisse an die Kirchgemeinden	Bis 30.01.2025	Bis 30.01.2031
Zuteilungsverfügung an Kirchgemeinden	15.10.2025	15.10.2031

Rechtliches Gehör: Anpassung des Beschäftigungsgrades bei Pfarrpersonen <i>mit</i> Dienstwohnungspflicht	bis Jan. 2027	bis Jan. 2033
Letzter Termin für Anpassung des Beschäftigungsgrades bei Pfarrpersonen <i>mit</i> Dienstwohnungspflicht	31.03.2027	31.03.2033
Rechtliches Gehör: Anpassung des Beschäftigungsgrades bei Pfarrpersonen <i>ohne</i> Dienstwohnungspflicht	bis April 2027	bis April 2033
Letzter Termin für Anpassung des Beschäftigungsgrades bei Pfarrpersonen <i>ohne</i> Dienstwohnungspflicht	30.06.2027	30.06.2033
Beginn neue Zuordnungsperiode	01.01.2028	01.01.2034

Vereinfachte grafische Darstellung des Ablaufs:

1. Beitragsperiode		2. Beitragsperiode						
2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	
Stichtag	Verfügung	Übergangsphase					Stichtag	Verfügung

3. Beitragsperiode					4. Beitragsperiode		
2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039
Übergangsphase				Stichtag	Verfügung	Übergangsphase	

Art. 14: Stellenabbau

Artikel 14 regelt den Stellenabbau aufgrund einer generellen Überprüfung. In Absatz 1 werden die Kündigungsfristen geregelt; diese gelten auch bei einer Änderungskündigung aufgrund einer Pensenreduktion. Sie sind drei bzw. sechs Monate länger als im Personalreglement für die Pfarrrschaft (PRP; KES 41.010) geregelt (vgl. Art. 22 Abs. 1 PRP; gemäss PRP haben Pfarrpersonen mit einer Dienstwohnung nach einer Kündigung lediglich Anspruch auf eine zusätzliche Frist von drei Monaten zum Auszug aus der Dienstwohnung [vgl. Art. 49 Abs. 4 PRP])! Es ist dieselbe Regelung, welche bereits in Artikel 15 Absatz 1 EPZV14 aufgestellt wurde. Für Pfarrpersonen, die keiner Dienstwohnungspflicht unterliegen, soll bei einem Stellenabbau eine Kündigungsfrist von sechs Monaten gewährt werden. Pfarrpersonen, die der Dienstwohnungspflicht unterliegen, benötigen mehr Zeit für sich und ihre Familien, um sich nach einem Stellenabbau neu zu organisieren. Ihnen soll deshalb eine Kündigungsfrist von neun Monaten eingeräumt werden.

Auch Absatz 2 ist in der Grundzügen Art. 19 EPZV14 entlehnt. Die Bestimmung enthält eine Ausnahme vom Grundsatz, wonach der mit der Zuordnungsverfügung festgesetzte Zeitpunkt verbindlich ist. Wird eine Pfarrstelle während der Übergangsphase vakant (und war diese Vakanz nicht bereits im Zeitpunkt der Zuordnungsverfügung bekannt), wird die Reduktion der Stellenprozente vorzeitig auf den Zeitpunkt der Neubesetzung der Stelle hin vollzogen. Es wäre unzweckmässig, eine Pfarrstelle mit einem bestimmten Pensum auszuschreiben, dessen Reduktion bereits verfügt wurde. Im Unterschied zur EPZV14 werden in der PZV26 Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden mit über 15'000 Angehörigen aber von dieser Ausnahme ausgenommen. Da diese Kirchgemeinden über grössere Pfarrstellenpools verfügen, verfügen sie auch über einen grösseren Handlungsspielraum um auf Vakanz, auch innerhalb der Übergangsphase, reagieren zu können. Das ändert aber nichts daran, dass spätestens am 1. Januar des dritten Jahres der neuen Beitragsperiode die verfügte allfällige Reduktion der Pfarrstellenprozente umgesetzt werden muss.

Absatz 3 entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 15 Absatz 3 EPZV14.

Art. 15: Zuständige Stelle

In Artikel 15 werden die zuständigen Stellen bezeichnet.

Art. 16: Kommission

Artikel 16 regelt die Pfarrstellenplanungskommission. Eine solche gab es bereits unter der EPZV14 (vgl. deren Art. 4). Sie berät den Synodalrat und die in Artikel 15 bezeichneten zuständigen Stellen. Dank der Mitwirkung der Kommission können der Kirchgemeindevorstand und der Pfarrverein in die Entscheidungen einbezogen und so die Entscheidungen breiter abgestützt werden. Die Kommission tagt nur bei Bedarf.

Art. 17 Rechtspflege

Artikel 17 regelt den Instanzenzug. Für das Verfahren findet das Gesetz über die Verwaltungspflege (VRPG; BSG 155.21) Anwendung (vgl. dessen Art. 2 Abs. 1 Bst. d).

Art. 18 Aufhebung eines Erlasses

Gemäss Artikel 40 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen (LKG; BSG 410.11) richtet sich die Zuordnung der Pfarrstellen bis zum Erlass von eigenen Regelungen im landeskirchlichen Recht nach der EPZV14. Über die Anwendung der EPZV14 hatte der Synodalrat am 20. Mai 2021 die Verordnung über die Anwendung der Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (KES 31.240) erlassen. Diese kann nun aufgehoben werden.

Art. 19 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die anrechenbaren Kirchen (KES 31.230) erfährt kleine Anpassungen.

Art. 20 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt 1. Januar 2025 in Kraft.